



*Mainzer Freischützen Garde e.V.*  
gegr. 1901

## Satzung

der  
Mainzer Freischützen Garde e.V. gegr. 1901

## Gliederung

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### A) Allgemein

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Uniformen, Instrumente, Requisiten; Verleih und Eigen
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Satzungsänderungen

#### B) Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft – Gliederung und Erwerb
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenrat, Ehrensenatoren
- § 9 Senat
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

#### C) Organe

- § 11 Organe der MFG
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Erweiterter Vorstand
- § 15 Vertretung, Aufgabe und Beschlussfassung
- § 16 Kommando
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Wahlordnung

#### D) Schlussbestimmung

- § 19 Auflösung der MFG
- § 20 Schlussbestimmung



*Mainzer Freischützen-Garde e.V.*  
gegr. 1901

## A) Allgemeines

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mainzer Freischützen – Garde e.V. gegr. 1901“ (im folgenden auch „MFG“ genannt)
2. Die MFG hat ihren Sitz in Mainz.
3. Die MFG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter Nr. 14 VR 1235 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr der MFG ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind grün – weiß.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*

gegr. 1901

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Die MFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die MFG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der MFG dürfen ausschließlich für den Zweck und die Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die MFG ist weltanschaulich neutral.
3. Der Vereinszweck soll wie folgt erreicht werden:
  - 3.1. Förderung und Mitgestaltung des traditionellen Brauchtums „Mainzer Fastnacht“.
  - 3.2. Ganzjährige Förderung der Kinder- und Jugendpflege.
  - 3.3. Teilnahme an möglichst vielen fastnachtlichen Veranstaltungen, insbesondere der Straßenfastnacht.
  - 3.4. Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen.
  - 3.5. Unterhaltung einer Geschäftsstelle.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

### § 3

#### **Uniformen, Instrumente, Requisiten; Verleih und Eigen**

1. Es darf nur in ordnungsgemäßer, vollständiger Uniform auf Anordnung des Vorstands oder des Kommandos aufgetreten werden.
2. Der Verein verfügt über vereinseigene Uniformen, die jeweils für die Fastnachtskampagne gegen eine Leihgebühr ausgeliehen werden können soweit verfügbar.
  - 2.1. Die Höhe der Leihgebühr richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage und wird vom Vorstand festgelegt.
  - 2.2. Einzelheiten werden in einem Leihvertrag geregelt.
3. Jedes aktive Mitglied kann eine Samtuniform zum marktüblichen Preis erwerben. Einzelheiten regelt die Bekleidungsordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Tragen von (mitgliedseigenen) MFG – Uniformen untersagt.
5. Die Mitglieder werden angehalten der MFG, auf mitgliedseigene Uniformen, Instrumente und Requisiten, ein Vorkaufsrecht einzuräumen.
6. Für selbstverschuldeten Verlust oder Beschädigungen an Vereinseigentum haftet der Entleiher.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*

gegr. 1901

#### **§ 4 Haftpflicht**

Die MFG haftet ihren Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der durch den Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## § 5 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt, sowie der Umfang der Satzungsänderung, bekannt gegeben werden.
3. Eine Satzungsänderung bedarf eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.



## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft – Gliederung und Erwerb**

1. Der Verein gliedert sich in:  
Ehrenmitglieder  
Mitglieder Senatoren  
Jugendliche und Kinder
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstands. Die personenbezogenen Mitgliedsdaten werden erhoben, auf Datenträgern gespeichert und lediglich im Rahmen des Vereinszwecks intern satzungsgemäß genutzt.
3. Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person stellen. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen (Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des dritten Lebensjahres und unter 18 Jahren) bedingt zusätzlich die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten.
  - 3.1. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist beitragsfrei.
  - 3.2. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen endet mit dem Austritt des Erziehungsberechtigten.
4. Nach Austritt gem. § 10 Pkt. 1.2. kann die Mitgliedschaft jederzeit wieder erworben werden.
5. Der Vorstand behält sich vor, Probmitgliedschaften auszusprechen. Diese dürfen ein Jahr nicht überschreiten. Probmitgliedschaften können jederzeit auf Vorstandsbeschluss in ordentliche Mitgliedschaften umgewandelt werden. Bei Probmitgliedschaften entfällt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 1. Alle Mitglieder gem. § 6 haben folgende Rechte:

- 1.1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt, ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- 1.2. Jedes Mitglied ist von der Mitgliederversammlung wählbar, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung Anteil an allen Einrichtungen des Vereins.
- 1.4. Die Zuerkennung von Ehrungen kann allen Mitgliedern zuteilwerden. Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt, die Teil der Geschäftsordnung ist.
- 1.5. Die Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Aushändigung einer rechtskräftigen Satzung der MFG.

#### 2. Alle Mitglieder gem. § 6 haben folgende Pflichten:

- 2.1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben.
- 2.2. Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass die Ehre und das Ansehen des Vereins und dessen Mitglieder nicht verletzt werden.
- 2.3. Die Satzung und Beschlüsse der Organe sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.4. Den Anordnungen des Vorstandes, den gewählten Ausschussmitgliedern sowie der vom Vorstand bestellten Organe sind in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu tragen.
- 2.5. Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen sind pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist.
- 2.6. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich auszuführen.  
(Aufwandsentschädigungen können auf Vorstandsbeschluss vergütet werden).





## § 8

### Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenrat, Ehrensensoren

#### 1. Ehrenmitglieder

- 1.1. Personen, die sich besonders um die MFG verdient gemacht haben, können laut Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 1.2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gem. § 7, sind jedoch von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### 2. Ehrenvorsitzende

- 2.1. Besonders verdiente 1. Vorsitzende können bei freiwilliger Amtsaufgabe auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 2.2. Ehrenvorsitzende sind gleichzeitig Ehrenmitglieder mit deren Rechte und Pflichten (siehe § 8 Pkt. 1.2.).
- 2.3. Ehrenvorsitzende können jederzeit in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) an Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### 3. Ehrenrat

- 3.1. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 langjährigen Mitgliedern zusammen.
- 3.2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- 3.3. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt 6 Jahre (Wiederwahl ist möglich).
- 3.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenrates ist eine Ergänzungswahl notwendig.
- 3.5. Ein Mitglied des Ehrenrates darf kein Amt in Vorstand oder Kommando der MFG begleiten.
- 3.6. Jedes Mitglied kann den Ehrenrat anrufen.
- 3.7. Der Ehrenrat soll zur Schlichtung von vereinsinternen Unstimmigkeiten herangezogen werden.

#### 4. Ehrensensoren

- 4.1. Besondere Förderer des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrensensoren ernannt werden.
- 4.2. Die bis zum 31.12.1996 ernannten Ehrensensoren sind gleichzeitig auch Ehrenmitglieder.

Einzelheiten zu den Punkten 1., 2. und 4. regelt die Ehrenordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## § 9 Senat

1. Senatoren sind ordentliche Mitglieder gem. § 6. Eine Mitgliedschaft als Senator bedingt jedoch die Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Senatoren entrichten einen erhöhten Jahresbeitrag, sowie eine erhöhte Aufnahmegebühr. Der erhöhte Senatsbeitrag und die erhöhte Aufnahmegebühr des Senats werden vom erweiterten Vorstand, in Abstimmung mit dem Senat, festgelegt.
1. Der Senat wählt aus dessen Mitte einen Sprecher, der den Senat gegenüber Vorstand und Mitgliedschaft vertritt.  
Die Amtszeit des Senatsprechers beträgt 4 Jahre.



## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1. mit dem Tod des Mitgliedes

1.2. durch freiwilligen Austritt

1.3. durch Ausschluss aus dem Verein

zu 1.2. Der freiwillige Austritt kann 6 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden.

zu 1.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1.3.1. Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung

1.3.2. Bei unehrenhaftem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

1.3.3. Bei Beitragsrückstand über das laufende Geschäftsjahr hinaus gem. Beitragsordnung

Über den Ausschluss gem. 1.3.1. – 1.3.3. entscheidet der erweiterte Vorstand mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschlussbescheid binnen eines Monats nach Zustellung in schriftlicher Form Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbescheides ruhen alle Funktionen und Rechte des Auszuschließenden.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Pkt. 1.1. – 1.3. alle in dessen Obhut befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Uniformen, sowie Mitgliedskarte, Satzung usw. dem Vorstand zu übergeben.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## C) Organe

### § 11 Organe der MFG

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Das Kommando
5. Kassenprüfer



## § 12

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr, vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn
  - 2.1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen bzw. zu verkünden sind.
  - 2.2. mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich eine solche beantragen.
  - 2.3. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
3. Die Berufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss 2 Wochen vor Versammlungstermin, mit Angabe der Tagesordnungspunkte, im Besitz der Mitglieder sein. Es zählt das Einlieferungsdatum. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
  - 3.1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
    1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
    2. Allgemeiner Jahresbericht
    3. Tätigkeitsbericht
    4. Kassenbericht
    5. Bericht der Kassenprüfer
    6. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
    7. Wahlen (Neu- oder Ergänzungswahlen), wenn erforderlich
    8. Erledigung von Anträgen zur Beschlussfassung
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung gilt die für das Innenverhältnis geregelte Vertretungsfolge (siehe § 15 Pkt. 2)
6. Neu- und Ergänzungswahlen sind in der Wahlordnung geregelt (§ 18 der Satzung).
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
8. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, soweit es sich nicht um Ergänzungs- bzw. Gegenanträge handelt, werden nur zugelassen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejahen.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*

gegr. 1901

9. Bei Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll geführt werden und von dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

### § 13

#### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem 1. Schatzmeister
  4. dem 1. Schriftführer
- 
1. Der geschäftsführende Vorstand wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
  2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt.
  3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen in einem anderen Verein, der den gleichen Zweck betreibt wie die MFG, kein Vereinsamt bekleiden.
  4. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind jederzeit vertraulich zu behandeln.



## § 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. dem 2. Schatzmeister
3. dem 2. Schriftführer
4. dem Kontrolleur
5. dem Kammerverwalter
6. dem Leiter Organisation und Veranstaltungstechnik
7. Öffentlichkeits-, Archiv- und Presse-Referent
8. dem Jugendkoordinator
9. den Beisitzern (max. 4 Personen)

Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

10. dem Senatssprecher
  11. dem Sitzungspräsident oder dessen Vertreter
1. Die Beisitzer werden je nach Bedarf in ihren Funktionen bestimmt. Der Vorstand behält sich vor, einen oder mehrere Positionen nicht zu besetzen.
  2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt. Sollte sich bei der Wahl der Posten 2. bis 11. des erweiterten Vorstands kein Kandidat gefunden werden, können diese Posten auch unbesetzt bleiben und die Aufgaben innerhalb der anderen Vorstandsposten aufgeteilt werden.
  3. Der Senatssprecher wird von den Mitgliedern des Senats gewählt und hat während seiner Amtszeit Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
  4. Der Sitzungspräsident (oder dessen Vertreter) wird vom Vorstand gewählt, hat während seiner Amtszeit Sitz im erweiterten Vorstand und Stimmrecht bei Beschlüssen, die dessen Aufgabenbereich betreffen.
  5. Der Vorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden, die dem Vorstand verantwortlich sind. Vorstandsmitglieder sind berechtigt an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
  6. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu jedem Zeitpunkt vertraulich zu behandeln.





## § 15

### Vertretung, Aufgabe und Beschlussfassung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.  
Des Weiteren bedingen Rechtsgeschäfte über einen Betrag von mehr als € 5000,-- einen Beschluss des erweiterten Vorstandes.
2. Für das Innenverhältnis ist die Vertretung wie folgt geregelt:
  - 2.1. Die Vertretung obliegt dem 1. Vorsitzenden
  - 2.2. Die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden ist auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
  - 2.3. Die Vertretung durch den 1. Schatzmeister ist auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden beschränkt.
  - 2.4. Die Vertretung durch den 1. Schriftführer ist auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden und des 1. Schatzmeisters beschränkt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Beschlüsse durch.
5. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
6. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, steht diesen vor und legt deren Tagesordnung fest - vertretungsweise der 2. Vorsitzende.
7. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen, zu denen auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes geladen werden können. Die Tagesordnung wird von dem einladenden Vorstandsmitglied festgelegt.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Änderungen dieser Geschäftsordnung stellen keine Satzungsänderung dar.
9. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung.
10. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.



(noch § 15)

Für die Beschlussfassungen der Organe gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Vorstand:

- 1.1. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befinden müssen.
- 1.2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des entsprechenden Vorsitzenden, sofern die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht (siehe § 10 Pkt. 1.3)
- 1.3. Stimmberechtigt im erweiterten Vorstand sind die erschienenen Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 1.4. Nimmt ein Mitglied des Vorstandes, nach vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes, mehrere Aufgabengebiete wahr, hat er bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 1.5. Der geschäftsführende Vorstand ist eigenständig beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Geladene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes voll stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Mitgliederversammlung:

- 2.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine anderen Stimmenmehrheiten vorschreibt (siehe § 5, § 10 und § 19)
- 2.2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## § 16 Das Kommando

1. Das Kommando ist ein vom Vorstand bestelltes Organ.
2. Funktion und Zusammensetzung ist in der Kommandoordnung geregelt, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.
3. Mitglieder des Kommandos, die keine Funktion im Vorstand ausüben, dürfen auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## § 17 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassenbücher und aller dazugehörenden Belege.
3. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit frei und zu jedem von ihnen bestimmten Zeitpunkt aus.
4. Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern ein allgemeiner Prüfungsbericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer stellen an die Mitgliederversammlung den Antrag:
  - 5.1. den Vorstand zu entlasten oder
  - 5.2. den Vorstand nicht zu entlasten.Über den Antrag muss von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
6. Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.



## §18 Wahlordnung

### 1) Wahlleiter:

1. Zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter sowie 2 Wahlhelfer und einen Protokollführer.
2. Ist der 1. Vorsitzende gewählt bzw. noch im Amt führt dieser die Neu-, Ergänzungs- oder sonstigen Wahlen.
3. Wahlhelfer und Protokollführer bleiben bis zum ordnungsgemäßen Ende der Wahl im Amt.

### 2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit:

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 6 der Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Beitragsrückstände aus dem Vorjahr bestehen.
2. Wählbar sind alle Mitglieder gem. § 6 der Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Beitragsrückstände aus dem Vorjahr bestehen.
3. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur neu- oder wiedergewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt und verlesen wird.
4. Wiederwahlen sind für alle Vorstandsposten unbeschränkt möglich.

### 3) Abstimmung:

1. Bei Neu-, Ergänzungs- oder sonstigen Wahlen erfolgen die Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung.
2. Jeder Vorstandsposten muss durch Einzelwahl besetzt werden.
3. Ergibt sich bei der Wahl zu einem Amt nur ein Vorschlag genügt eine Abstimmung per Akklamation, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
4. Bei mehreren Vorschlägen muss geheim per Stimmzettel gewählt werden.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Als gewählt gilt der Kandidat, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Wird auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.

### 4) Amtszeit und Wahlrhythmus:

1. Die Amtszeit jedes Vorstandspostens beträgt 4 Jahre.
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes ist in zwei Blöcke gesplittet, wobei der zweite Block zwei Jahre nach dem ersten zur Wahl steht.
3. Ergänzungswahlen sind zu jedem Zeitpunkt möglich. Sie müssen lediglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*

gegr. 1901

(noch § 18)

**5) Zu wählen sind:**

erster Block:

1. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schatzmeister
- Kontrolleur
- Leiter Organisation und Veranstaltungstechnik
- Öffentlichkeits-, Archiv- und Pressereferent
- Jugendkoordinator

zweiter Block (um zwei Jahre versetzt):

2. Vorsitzender
1. Schatzmeister
2. Schriftführer
- Kammerverwalter
- Beisitzer (max. 4 Personen)

**6) Allgemeine Bestimmungen:**

1. Die Versammlungen werden nach parlamentarischen Regeln geleitet. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so erteilt der Versammlungsleiter einen Ordnungsruf. Fügt sich der Redner, trotz wiederholter Ordnungsrufe nicht, so kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen.
2. Ist ein Kandidat gewählt, wird die Wahl erst dann wirksam, wenn der Kandidat die Wahl annimmt.
3. Der bis zur Neuwahl amtierende Schriftführer führt über die gesamte Mitgliederversammlung ein Protokoll, das nach der Versammlung umgehend dem neuen Vorstand zu übergeben ist.
4. Der neugewählte Vorstand hat die erforderliche Anmeldung beim Amtsgericht umgehend vorzunehmen.
5. Wahlunterlagen sind vier Jahre aufzuheben.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## D) Schlussbestimmung

### § 19 Auflösung der MFG

Die MFG wird aufgelöst, wenn:

1. In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder (nach § 7 Pkt. 1.1.) anwesend sind und mit einer 9/10 Stimmenmehrheit die Auflösung beschlossen wird. Die Abstimmung zur Auflösung der MFG ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Mitgliederzahl der MFG unter 3 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung der MFG soll das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die

1. Gesellschaft der Freunde und Förderer des Mainzer Fastnachtsmuseums
2. Jakob Wucher Stiftung

fallen.

Dieser Beschluss über etwaige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Prüfung und Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde in die Tat umgesetzt werden.



*Mainzer Freischützen Garde e. V.*  
gegr. 1901

## § 20 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung (§ 1 – § 19) wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2011 durch Beschluss angenommen. Mit der Annahme dieser Satzung wurden alle früheren Satzungen außer Kraft gesetzt.

Für Materie, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

Mainz, den 23. Mai 2012

H.-Rainer Bärwald  
1. Vorsitzender

Stefan Sisnowski  
2. Vorsitzender